



# Tarifordnung der Spitex Region Bülach

**gültig ab 1. Januar 2021, gemäss KLV  
für die Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Glattfelden, Hochfelden, Höri**

Stiftung Alterszentrum Region Bülach Spitex Feldstrasse 72 8180 Bülach	Telefon 044 861 82 70 Fax 044 861 82 99 E-Mail info-spitex@sarb.ch Website <a href="http://www.sarb.ch/spitex">http://www.sarb.ch/spitex</a>
Das Telefon wird persönlich bedient von Montag bis Freitag ohne Feiertage zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten steht ein Anrufbeantworter zur Verfügung.	

## 1 Pflegerische Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung

- Einsätze für pflegerische Spitex-Leistungen erfolgen nach Bedarf und betrieblichen Gegebenheiten täglich zwischen 07.00 und 22.00 Uhr.
- Pflegerische Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung, Art. 7., KLV Absatz 2 sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht.
- Die Bedarfsabklärung des Hilfs- und Pflegebedarfs muss immer erfolgen und wird durch eine Spitex-Fachperson durchgeführt. Der voraussichtliche Hilfs- und Pflegeaufwand wird festgehalten (quantifiziert), regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die kleinste Verrechnungseinheit bei pflegerischen Spitex-Leistungen beträgt 10 Minuten, anschliessend werden Leistungen auf 5 Minuten aufgerundet.

Die pflegerischen Spitex-Leistungen werden gemäss Gesetzgebung in Rechnung gestellt.

- An die Krankenversicherung werden die schweizweit festgelegten KLV-Tarife in Rechnung gestellt.
- Die Wohngemeinden übernehmen die jährlich kantonal festgelegten Normbeiträge.
- An Tagen mit erbrachter pflegerischer Spitex-Leistung wird der Klientin bzw. dem Klienten die kantonal festgelegte Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt.

An Tagen mit erbrachter Spitex-Leistung wird der Klientin, dem Klienten nebenstehende Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt.	<b>CHF 7.65</b>	
Neben der Patientenbeteiligung müssen die Klientinnen und Klienten bei den Krankenversicherungen die Jahresfranchise und den gesetzlichen Selbstbehalt von 10 Prozent übernehmen.		
Die Patientenbeteiligung entfällt bei Personen unter 18 Jahren oder wenn die pflegerischen Spitex-Leistungen statt durch die Krankenversicherung durch eine andere Versicherung übernommen werden (z.B. Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung).		
<b>Pflegerische Spitex-Leistungen</b>	<b>Kostenanteil pro Stunde der Krankenversicherung</b>	<b>Normbeitrag 2021 pro Stunde der Wohngemeinde</b>
KLV A Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination inkl. Quantifizierung des Bedarfs	CHF 76.90	CHF 77.95
KLV B Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	CHF 63.00	CHF 90.25
KLV C Massnahmen der Grundpflege	CHF 52.60	CHF 80.40
Bei ausserkantonal Wohnhaften werden die Normbeiträge der Klientin/dem Klienten direkt in Rechnung gestellt. Die Klärung der Rückerstattung durch die Wohngemeinde ist Aufgabe der Klientin/des Klienten.		



Für die ersten 14 Tage nach einem Spitalaustritt kann die Spitalärztin, der Spitalarzt gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG Akut- und Übergangspflege verordnen. In einem solchen Fall wird keine Patientenbeteiligung erhoben.

<b>Pflegerische Spitex-Leistungen</b>	<b>Kostenanteil pro Stunde der Krankenversicherung</b>	<b>Normbeitrag 2021 pro Stunde der Wohngemeinde</b>
KLV A, Massnahmen der Abklärung, Beratung, Koordination, Quantifizierung	CHF 54.55	CHF 66.65
KLV B, Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	CHF 53.65	CHF 65.60
KLV C, Massnahmen der Grundpflege	CHF 47.50	CHF 58.10

Zu den in Rechnung gestellten pflegerischen Spitex-Leistungen, gehören auch Leistungen, welche für die Klientinnen und Klienten in deren Abwesenheit im Spitex-Zentrum oder an weiteren Orten getätigt werden wie unter anderem:

- Schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung und Überprüfung, Erstellung und Bearbeitung der Hilfe- und Pflegedokumentation sowie der Erstellung von Überweisungsrapporten für Spital- oder Heimeintritte
- Fachlicher und administrativer Aufwand und Berichtswesen im Zusammenhang mit dem „Ärztlichen Spitex-Auftrag“ und entsprechende Zusammenarbeit mit Arzt und Krankenversicherungen
- Koordination und Zusammenarbeit mit Partnern im Versorgungsnetzwerk z.B. zwischen, Ärzten, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, privaten Anbietern, Therapeuten, Krankenversicherungen
- Abklärungen bei Dritten wie etwa im Spital, bei der Ärztin / beim Arzt, etc.
- Instruktionen von pflegenden Angehörigen oder anderen Beteiligten
- Koordinations- und Organisationsleistungen zum Beispiel für Material und Medikamente, etc.  
Spezielle Dienstleistungen z.B. Kontrollanrufe, Absprachen mit der Ärztin, dem Arzt, mit Institutionen, telefonische Beratung von Angehörigen oder weiteren Bezugspersonen

## 2 Pflege- und Verbrauchsmaterial

- Pflege- und Verbrauchsmaterial, welches auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) enthalten ist, werden gemäss MiGeL Zuschläge verrechnet. Diese Kosten werden über das Normdefizit durch die Gemeinde übernommen.

## 3 Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

- Einsätze für die Hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen erfolgen nach Bedarf und betrieblichen Gegebenheiten in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 07.30 bis 19.00 Uhr.
- Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen werden nur erbracht, soweit die Klientinnen, die Klienten selbst oder das soziale Umfeld dazu nicht in der Lage sind. Sie werden nur in Anwesenheit der Klientinnen, Klienten erbracht.
- Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung. Trotzdem werden auch solche Leistungen erstmalig ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung erbracht. Eine von der Spitex schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung durch eine Spitex-Fachperson<sup>1</sup> wird analog zu den Bestimmungen bei den KLV-Leistungen in jedem Fall durchgeführt und regelmässig oder bei Bedarf erneuert.
- Wünscht die Klientin / der Klient eine ärztliche Verordnung für die Klärung und Beantragung allfälliger Ansprüche aus der Zusatzversicherung, hat sie / er dies der Spitex rechtzeitig zu melden. Die Klärung und Beantragung von Ansprüchen aus der Zusatzversicherung ist Sache der Klientinnen und Klienten.
- Die Tarife werden nach steuerbarem Jahreseinkommen und -vermögen festgelegt. Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 100'000 werden 10 % des übersteigenden Anteils als Einkommen angerechnet. Für selbstbewohntes Eigenheim gilt eine Vermögensfreigrenze von CHF 300'000. Bei fehlenden Angaben wird der Höchstarif verrechnet.

<sup>1</sup> Pflegeversorgung ambulant und stationär, Versorgungskonzept 2011, RAZA-Region 2. überarbeitete Auflage März 2015



- Die effektiven Erbringungskosten für Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen sind höher als die nachstehenden Tarife. Die Kostendifferenz wird ebenfalls durch die Wohngemeinde übernommen. Bei ausserkantonale Wohnhaften wird der Kostenanteil der Wohngemeinden direkt den Klientinnen und Klienten in Rechnung gestellt.
- Die kleinste Verrechnungseinheit von Hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen ist eine Viertelstunde. Jede angefangene Viertelstunde wird aufgerundet.

<b>Tarife pro Stunde, welche der Klientin, dem Klienten für Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen in Rechnung gestellt werden.</b>			
Abklärung und Beratung der Hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen inkl. Quantifizierung des Bedarfs			<b>CHF 70.00</b>
Tarif 1	Steuerbares Einkommen	Zusatzleistungsberechtigte Personen	<b>CHF 29.00</b>
		CHF bis 35'000	<b>CHF 29.00</b>
CHF 35'001 bis 55'000		<b>CHF 33.00</b>	
Tarif 2		CHF ab 55'001	<b>CHF 39.00</b>
Tarif 3			<b>CHF 5.00</b>
Zuschlag Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen nach 19.00 Uhr, an Feiertagen und am Wochenende			<b>CHF 5.00</b>

#### 4 Dienstleistungen mit allfälligem Anspruch aus der Zusatzversicherung

Die Spitex verrechnet auch Dienstleistungen, welche nicht in jedem Fall von der Krankenversicherung übernommen werden. Dazu gehören:

- Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen/Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (allfällige Ansprüche aus Zusatzversicherungen).
- Von der Spitex-Organisation abgegebenes, zusätzliches Material und weitere Hilfsmittel.
- Botengänge sind keine pflegerischen Spitex-Leistungen und somit keine Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung. Botengänge werden als Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen verrechnet. Dazu gehören auch Botengänge für das Abholen von Medikamenten bei der Hausärztin / dem Hausarzt oder in der Apotheke.

#### 5 Umtriebsentschädigung für Absage, Verschiebung von geplanten Einsätzen

- Die Absage oder der Verschiebungswunsch eines geplanten Einsatzes erfolgt durch baldmöglichste Mitteilung der Klientin / des Klienten an die Spitex der Stiftung Alterszentrum Region Bülach.
- Die Spitex verrechnet einen Pauschalbetrag als Umtriebsentschädigung pro Ereignis bei zu später Information.
- Ausnahmeregelungen gelten bei Spitaleintritt und im Todesfall.

**Absagen oder Verschiebungswünsche sind bis zu folgenden Zeiten ohne Kostenfolge möglich:**

<b>Pflegerische Spitex-Leistungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• immer 48 Stunden im Voraus</li></ul>	
<b>Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zwei <b>Werk</b>-Tage im Voraus</li></ul>	
Die Umtriebsentschädigung wird pro Ereignis mit nebenstehendem Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Diese Umtriebsentschädigung wird von den Krankenversicherungen nicht rückvergütet.	<b>CHF 50.00</b>

#### 6 Schlüsselverwaltung

Die Spitex Region Bülach verwaltet keine privaten Schlüssel.

#### 7 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.